

Das ist für die konstituierende Sitzung wichtig

PERSONALRATSWAHLEN *Die Wahl ist gut verlaufen, der neue Personalrat steht fest und das neue Gremium bereitet sich darauf vor, bald die Aufgaben des Personalrats zu übernehmen. Hierzu ist die konstituierende Sitzung notwendig.*

VON LARS ALBERT

DARUM GEHT ES

1. Der Wahlvorstand beruft die konstituierende Sitzung ein.
2. Erst mit der konstituierenden Sitzung wird der neu gewählte Personalrat handlungsfähig.
3. Gewählt werden die Gruppenvorstandsmitglieder, der erweiterte Vorstand, der Vorsitzende und seine Stellvertretung.

Ein neu gewählter Personalrat ist erst handlungsfähig, kann also insbesondere erst dann Beteiligungsrechte wahrnehmen, wenn die für die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen erforderlichen Organe (Vorsitzender, Stellvertreter) gewählt sind. Dies geschieht in der ersten Sitzung des neu gewählten Personalrats, der sog. konstituierenden Sitzung (§ 34 Abs. 1 BPersVG).¹

Einberufung und Ablauf der konstituierenden Sitzung

Spätestens fünf Arbeitstage nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des neu gewählten Personalrats zu den Wahlen des Vorstands und des Vorsitzenden einzuberufen (§ 36 Abs. 1 BPersVG). Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstands leitet den Beginn der Sitzung bis zur Bestellung eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin (§ 36 Abs. 1 BPersVG.) Danach muss er oder sie die Sitzung verlassen. Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet.²

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt die Wahlen zum Vorstand (§ 34 BPersVG) und zum Vorsitzenden (§ 35 BPersVG) durch. Danach ist das neue Gremium konstituiert und, soweit seine Amtszeit begonnen hat, handlungsfähig.

Amtszeit und Konstituierung

Mit der konstituierenden Sitzung beginnt nicht automatisch die Amtszeit. Diese beginnt am 1. Juni des Jahres, in dem die regelmäßigen

Personalratswahlen stattfinden (§ 27 Abs. 2 BPersVG). Hat sich am 1. Juni der neue Personalrat noch nicht konstituiert, beginnt die Handlungsfähigkeit mit der Konstituierung. Der alte Personalrat führt in dem Fall bis zur Konstituierung des neuen Gremiums die Geschäfte weiter, längstens jedoch bis zum 31.7. (§27 BPersVG).

Bei Wahlen, die außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums stattgefunden haben, beginnt die neue Amtszeit mit der Konstituierung.

Handlungsfähig?

Konstituiert sich also im Jahr einer regelmäßigen Personalratswahl ein Personalrat vor dem 1. Juni, ist dieser noch nicht handlungsfähig, da die Amtszeit des alten Personalrats noch nicht abgelaufen ist. Das bedeutet, dass ein Auftreten nach außen noch nicht möglich ist.

Es können jedoch bereits organisatorische Aufgaben, z.B. die Vorbereitung einer Geschäftsordnung, wahrgenommen werden.³ Auch die Übergabe vom alten zum neuen Gremium kann bereits organisiert werden.

PRAXISTIPP

Es ist sinnvoll, so früh als möglich eine Bildungsplanung zu machen. Besonders neue Gremienmitglieder sollten frühzeitig geschult werden. Ein Kontakt zu den Bildungsträgern kann aufgebaut werden und Seminarplätze können bereits reserviert werden.

¹ Der Artikel bezieht sich nur auf das BPersVG. In den Ländern kann es abweichende Regelungen geben.

² Vgl. Altwater u.a., BPersVG Bundespersonalvertretungsgesetz, 11. Aufl. 2023, § 36 Rn. 7.

³ Vgl. Altwater u.a., BPersVG Bundespersonalvertretungsgesetz, 11. Aufl. 2023, § 27 Rn. 9.

Mögliche Tagesordnung der konstituierenden Sitzung

Eine mögliche Tagesordnung⁴ für eine konstituierende Sitzung könnte folgendermaßen aussehen:

1. Eröffnung der Sitzung durch den/die Vorsitzende des Wahlvorstandes
2. Festlegung der Protokollführung für die Sitzung
3. Feststellung der Anwesenheit
4. Bestellung der Wahlleiterin/des Wahlleiters
5. Übergabe der Wahlunterlagen an den Personalrat
6. Verabschiedung der/des Wahlvorstandsvorsitzenden
7. Wahl des Vorstands
8. Wahl der/des Vorsitzenden
9. Änderungen in der Geschäftsordnung
10. Übergabe und Einarbeitung
11. Planung und Terminierung einer Klausurtagung zum Thema Arbeitsorganisation des Gremiums
12. Bildungsplanung und ggf. Entsendungsbeschlüsse zu Personalratsseminaren
13. Schließung der Sitzung

Übergabe der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden dem neuen Personalrat übergeben. Dieser muss sie bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahren (§ 24 BPersVVO).

Zum Schluss...

Jetzt kann es losgehen. Auf eine gute Amtszeit. Diese wird sicherlich ihre Herausforderungen mit sich bringen, ist aber auch eine gute und vor allem lehrreiche Lebenserfahrung. Für viele neue Mitglieder kommt der Einstieg in den Personalrat dem Eintritt in einen neuen Berufsbereich gleich. Die konstituierende Sitzung ist so gesehen der erste Ausbildungstag.



Lars Albert, Dipl. Arbeits- und Wirtschaftsjurist; M. A. Personalentwicklung, ver.di Bildungs- und Tagungszentrum Walsrode.

HINWEIS

Wer wird auf der konstituierenden Sitzung gewählt?

1. Die Wahl der Gruppenvorstandsmitglieder

Jede im Personalrat vertretene Gruppe wählt in gruppeninterner Wahl eines ihrer Mitglieder als Gruppenvorstandsmitglied (Gruppensprecher).

Die Gruppenvorstandsmitglieder bilden den Vorstand des Personalrats; dem Vorstand gehören so viele Mitglieder an, wie im Gremium Gruppen vertreten sind.

2. Wahl des erweiterten Vorstands

Sobald das Gremium elf oder mehr Mitglieder hat, wählt das Gremium zwei Ergänzungsmitglieder, die dann den erweiterten Vorstand bilden.

Wichtig hierbei ist der Listenschutz des § 34 Abs. 2 BPersVG. Dieser ist zwingend zu beachten. Als eine Wahlvorschlagsliste ist hier nicht der für die einzelne Gruppe eingereichte Wahlvorschlag zu verstehen, sondern die gruppenübergreifende Zusammenfassung all derjenigen Wahlvorschläge, die dieselbe Bezeichnung tragen und damit eine einheitliche gewerkschaftliche, verbandspolitische oder – wie bei freien Listen – dienststelleninterne Interessenausrichtung erkennen lassen.

3. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

Stehen die Vorstandsmitglieder fest, wählt das Gremium eines von ihnen zum Vorsitzenden. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, ist dieses automatisch auch Vorsitzender. Der Vorsitzende muss zwingend Vorstandsmitglied sein. Auf ein Mitglied des erweiterten Vorstands, also ein Ergänzungsmitglied, darf erst dann zurückgegriffen werden, wenn kein Mitglied des engeren Vorstands zur Übernahme des Vorsitzes bereit ist. Lehnen alle Vorstandsmitglieder das Amt ab, sind sie abzurufen und neue zu wählen.

Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich zwingend nach der Zahl der im Personalrat vertretenen Gruppen. Besteht der Personalrat allerdings nur aus einer Gruppe, so kann zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Personalrats dennoch ein Stellvertreter bestimmt werden.

⁴ Die Punkte 9-11 sind optional.

